

GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2024

Fruchtwechsel auf Ackerland (§ 18 GAPKondV)

Folgende Regelungen zum Fruchtwechsel gelten ab dem Antragsjahr 2025 für die Antragsteller:

- **„2 Kulturen in 3 Jahren“-Regelung:**

In einem Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Antragsjahren – erstmalig für die Antragsjahre 2023 bis 2025 – besteht die Verpflichtung, auf jedem Ackerschlag mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze anzubauen.

- **„33 %“-Regelung:**

In jedem Antragsjahr ist auf mindestens 33 Prozent der gesamten Ackerfläche ein Wechsel der Hauptkultur einzuhalten **oder** bei gleichbleibender Hauptkultur eine Zwischenfrucht anzubauen, die bis zum 31. Dezember auf der Fläche vorhanden sein muss.

Der zum Fruchtwechsel optionale Zwischenfrucht-Anbau kann gleichermaßen die Vorgaben der Düngeverordnung in den mit Nitrat belasteten Gebieten zur Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln (> 1,5 % N i. d. TM) beim Anbau von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar erfüllen. In diesem Fall gilt der 15. Januar als frühester Umbruchtermin.

- Abweichend von der „2 Kulturen in 3 Jahren“-Regelung verpflichtet die „33 %“-Regelung zum Anbau von mehr als zwei Hauptkulturen, wenn die Option einer Zwischenfrucht nicht greift.

Bei dem Anbau von lediglich zwei Kulturen innerhalb einer 3-gliedrigen Wintergetreide-Fruchtfolge, wie z.B. Winterrraps – Winterweizen – Winterweizen, können bei der Rotation über unterschiedlich große Feldblöcke in Einzeljahren gegebenenfalls die Vorgaben des Fruchtwechsels nicht eingehalten werden, was zu Sanktionen bei der Betriebsprämie führen kann.

- Die „2 Kulturen in 3 Jahren“- und die „33 %“-Regelung sind auch bei einem Wechsel des Bewirtschafters, z.B. durch Zu- und Abgänge oder auch Tausch von Flächen zu beachten.
- Maßgebend für die Zuordnung der angebauten Kulturen ist der Kulturarten-Schlüssel gemäß der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung (vergl. Merkblattmappe Agrarförderung).
- Die Verpflichtung zum obigen Fruchtwechsel gilt ab dem Antragsjahr 2025 unter Berücksichtigung der Antragsjahre 2024 und 2023.
- Ab dem Antragsjahr 2026 zählen Maismischkulturen, wie z.B. Mais-Stangenbohnen-Gemenge, zur Hauptkultur Mais. Bei der Öko-Regelung 2 zum Anbau vielfältiger Kulturen gilt die Zuordnung von Maismischkulturen zur Hauptkultur Mais bereits ab dem Antragsjahr 2025.

In zertifizierten Öko-Betrieben gemäß Verordnung (EU) 2018/848 gelten die „2 Kulturen in 3 Jahren“- und die „33 %“-Regelung grundsätzlich als erfüllt.

Die Fruchtwechsel-Vorgaben gelten für folgende Flächen ebenfalls als erfüllt:

- Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- Gewürz- oder Zierpflanzen
- Wissenschaftliche Versuchsflächen mit dem Anbau einer oder mehreren Kulturarten

Kulturartspezifische Ausnahmen

Die nachfolgenden Kulturarten bzw. Flächen sind von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel ausgenommen:

- Brachflächen
- Mehrjährige Kulturen
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen, einschließlich des Anbaus zur Saatgut-Erzeugung oder Rollrasen-Produktion
- Feinkörnige Leguminosen in Reinsaat oder Mischungen, solange der Leguminosen-Anteil überwiegt
- In Selbstfolge angebauter Mais zur Saatgutvermehrung (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz), Tabak oder Roggen

Betriebsspezifische Ausnahmen

Die nachfolgenden Betriebe sind von der Verpflichtung zum Fruchtwechsel ausgenommen:

- Betriebe mit einer Gesamtgröße an Ackerland bis 10 Hektar
- Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße an Ackerland von bis zu 50 Hektar,
 - wenn mehr als 75 % des Ackerlandes entweder als Gras oder andere Grünfütterpflanzen, Leguminosen oder Brachen, auch anteilig kombiniert, genutzt werden, oder
 - wenn mehr als 75 % der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche entweder als Dauergrünland, Gras oder andere Grünfütterpflanzen, auch anteilig kombiniert, genutzt werden

10.01.2025,

gez. Dr. Stefan Weimar, Abteilung Agrarwirtschaft am DLR R-N-H, Bad Kreuznach